

II-7115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3633/J

1989-04-14

A N F R A G E

des Abgeordneten Pilz und Freunde  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Urlaubersatzkräfte

Mit der Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes durch das Bundesgesetz vom 25.2.1988, BGBl. Nr. 147, wurde für den Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung die Möglichkeit geschaffen, sogenannte "Urlaubersatzkräfte", d.h. Beschäftigte mit einer Vertragsdauer bis zu acht Wochen, zu Bedingungen zu beschäftigen, die nicht dem Gehaltsschema der Vertragsbediensteten bzw. den sozialpolitischen Standards (z.B. Anspruch auf 13. und 14. Monatsgehalt) entsprechen und somit gegenüber der bisherigen Einstellungspraxis der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung einen Rückschritt bedeuten. Begründet wurde dieser Sozialabbau damit, daß Urlaubersatzkräfte in der Regel SchülerInnen und StudentInnen seien und durch ihre kurze Vertragsdauer nicht jene Leistungen erbringen könnten wie das ständige Personal.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A N F R A G E :

1. Aus welchen sozialen Gruppen stammen die Urlaubersatzkräfte?
2. Welche Funktion hat das Einkommen aus dem Urlaubersatzdienst für jene Personen, die sich darum bewerben?

3. Wie beurteilen Sie als Sozialminister die durch das eingangszitierte Bundesgesetz erfolgte Verkürzung des Entgelts für Urlaubersatzkräfte um beinahe die Hälfte bei gleichbleibender Leistung?

(Urlaubersatzkräfte verdienen 6.400 Schilling brutto im Monat - 100 Schilling Zulagen täglich für Nachtarbeit und 250 Schilling wöchentlich als Erschwernisabgeltung in der Vorweihnachtszeit. Häufig haben Sie bereits mehrere Jahre hindurch dieselbe Tätigkeit im Urlaubersatzdienst verrichtet. Sie müssen auch nach dem Inkrafttreten der bezeichneten Änderungen im Vertragsbedienstetengesetzes dieselbe Arbeitsleistung - etwa im Zustelldienst - erbringen und haben im Laufe der Jahre sogar eine immer höhere Qualifikation. Sie werden allerdings nunmehr wesentlich schlechter entlohnt.)

4. Welche Bedeutung haben die Beschäftigung im Urlaubersatzdienst und die dafür ausbezahlten Löhne für das soziale Netz in Österreich?
5. Ist Ihnen bekannt, daß die Tätigkeit als Urlaubersatzkraft auch von Arbeitsämtern vermittelt wird?
6. Würden Sie die Verweigerung einer Tätigkeit als Urlaubersatzkraft durch Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger als Arbeitsunwilligkeit einstufen?
7. a) Haben im Jahr 1988 Überprüfungen der Arbeitsschutzbestimmungen im Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, insbesondere auch jener Bereiche, in denen Urlaubersatzkräfte beschäftigt werden, stattgefunden?
- b) Wurden dabei Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt? Bejahendenfalls, welche und wieviele?
- c) Wurde in diesem Zusammenhang auch die Umgehung arbeitsrechtlicher Bestimmungen - z.B. durch "Kettenverträge" - festgestellt?
8. Wie beurteilen Sie aus der Sicht Ihrer Zuständigkeit für "Allgemeine Sozialpolitik" sowie für "Allgemeine Angelegenheiten des Arbeitsmarktes" (Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl. Nr. 78/1987) die bisherigen Auswirkungen des Bundesgesetzes vom 25.2.1988 über die Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes?